

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/10112 –

Sicherheitsbefragungen bei Staatsangehörigen bestimmter Herkunftsländer

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Juni 2008 berichtete die „Frankfurter Rundschau“ unter der Überschrift „Haben Sie Erfahrung im Umgang mit Sprengstoff“ über einen Erlass des Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen (NRW), nach dem sich Staatsangehörige aus 26 Herkunftsstaaten einer Befragung mittels Fragebogen zu unterziehen haben. Die Landesregierung bezieht sich dabei auf einen Passus im Aufenthaltsgesetz (§ 54 Abs. 6 in Verbindung mit § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), nachdem Kontakte zu mutmaßlich terroristischen Gruppierungen oder verschwiegene Auslandsaufenthalte in der Regel die Ausweisung zur Folge haben sollen. In welchen anderen Bundesländern ein ähnliches Verfahren zur Prüfung der genannten Ausweisungsgründe angewandt wird, ist nicht bekannt.

Der Fragebogen enthält unter anderem Fragen über Ausbildung im Umgang mit Sprengstoffen und Chemikalien oder erlittener Verfolgung wegen politischer oder religiöser Ansichten. Nach Angaben von Betroffenen wird auch die Bereitschaft abgefragt, mit deutschen Sicherheitsbehörden zusammenzuarbeiten. Keine Rücksicht wird darauf genommen, ob Personen eventuell selbst Opfer von terroristischer Gewalt geworden sind, wie beispielsweise Christen aus dem Irak.

Das Vorgehen der Ausländerbehörden in NRW ist unter anderem von betroffenen Studierenden scharf kritisiert worden. Die Mitgliederversammlung des bundesweiten „freien Zusammenschluss der studierendenschaften“ (fzs) sprach in einem Beschluss vom 20. Mai 2008 von einer „rassistischen Praxis“.

1. In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Befragung mittels Fragebogen im Zusammenhang mit einer ausländerrechtlichen Sicherheitsüberprüfung im Sinne von § 54 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG durchgeführt?

Das Aufenthaltsgesetz und die weiteren ausländerrechtlichen Vorschriften werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Hierzu gehört auch die Durchführung von Sicherheitsbefragungen. Systematische Erkenntnisse, welche Länder aktuell in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegen der Bundesregierung dementsprechend nicht vor.

2. Gibt es in diesen Bundesländern einen bundeseinheitlichen Fragebogen, und von wem ist dieser gegebenenfalls federführend verfasst worden?

Nein

3. Wieso wird dieser Fragebogen als Verschlussache eingestuft, obwohl er nach Angaben aus dem Landesministerium des Innern in NRW „ausschließlich Fakten aus dem Lebenslauf“ erhebt?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, dass erstellte Fragebögen durch die Länder als „Verschlussache“ eingestuft sind.

4. War es nach Ansicht der Bundesregierung Absicht des Gesetzgebers bei Verabschiedung der Regelung des § 54 Abs. 6 AufenthG, dass bei Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten pauschal eine Befragung durchgeführt wird, ohne dass ansonsten Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende Bestrebungen bestehen?

§ 54 Nr. 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ersetzt die zuvor bestehende, inhaltlich identische Regelung des § 47 Abs. 2 Nr. 5 des Ausländergesetzes (AuslG), die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz eingeführt worden war. Aus der in Bundestagsdrucksache 14/7386 (neu) aufgeführten Begründung zu § 47 AuslG wird deutlich, dass diese Vorschrift aufgrund der Erfahrung entstand, dass gewaltbereite Terroristen zum Teil legal ins Bundesgebiet einreisen und sich hier rechtmäßig aufhalten. Der Gesetzgeber hatte dabei die Absicht, im Rahmen der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt Voraufenthalten in Problemstaaten und dem Reiseverkehr zwischen solchen Staaten und der Bundesrepublik Deutschland stärkere Bedeutung beizumessen, da falsche Angaben in diesen Bereichen ein Indiz für ein erhebliches Sicherheitsrisiko sind. Die gesetzliche Regelung ist insoweit naturgemäß abstrakt-generell formuliert und begründet. Welche Anhaltspunkte im Einzelnen Anlass für eine nähere Befragung über sicherheitsrelevante Hintergründe geben, ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. War es nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere beabsichtigt, Minderjährige vor Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu befragen?

Welche sicherheitsrelevanten Erkenntnisse sind bei einer solchen Befragung zu erwarten?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Angaben Minderjähriger sind naturgemäß unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsgrades zu würdigen.

6. Hält es die Bundesregierung für rechtsstaatlich angemessen, einen ausländischen Staatsangehörigen „in der Regel“ auszuweisen, weil er in einer schriftlichen Befragung zum Beispiel falsche Angaben zu bisherigen Auslandsaufhalten gemacht hat, und welche konkretisierende Rechtsprechung oder Anwendungshinweise gibt es zu Befragungen im Sinne von § 54 Abs. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG, und welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung gegebenenfalls?

Die Einordnung als Regelausweisungsgrund ist – im Hinblick auf den in Antwort zu Frage 4 dargestellten Schutzzweck der Norm – angemessen. Auch die zu dieser Vorschrift ergangene Rechtsprechung hat keinen Änderungsbedarf ergeben.

7. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung der entsprechenden Regelungen Objekt der ausländerrechtlichen Sicherheitsüberprüfung (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Auch Fallzahlen liegen der Bundesregierung dementsprechend nicht vor.

8. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung der Arbeitsaufwand bei den zuständigen Behörden des Bundes zur Überprüfung von Angaben aus den genannten Fragebögen (bitte nach Behörden, in Stunden, auflisten)?
Wie hoch ist der entsprechende Aufwand der Landesbehörden schätzungsweise?

Der Arbeitsaufwand bei den beteiligten Behörden kann seitens der Bundesregierung nicht eingeschätzt werden, da dieser von verschiedenen Umständen abhängt, z. B. den im Einzelnen gestellten Fragen und der Prüfungsintensität.

9. Inwieweit hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieses Personalaufwandes für zielführend im Sinne der Bekämpfung der Gefahren des internationalen Terrorismus, jährlich schätzungsweise mehrere zehntausend schriftliche Befragungen durchzuführen?

Die gesetzliche Grundlage ermöglicht – gerade im Hinblick auf die bedeutenden Rechtsgüter, deren Schutz die Regelung bezweckt – eine angemessene Handhabung.

10. Wie viele ausländische Staatsangehörige konnten mittels dieses Verfahrens bisher entdeckt werden, bei denen die fehlerhafte Beantwortung einzelner Fragen Anlass zu aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegeben hat?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Ist die pauschale (schriftliche) Befragung von Staatsangehörigen aus muslimischen Staaten sowie Kolumbien bei Beantragung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels auch in anderen EU-Staaten vorgeschrieben, wenn ja, in welchen?

Systematische Erkenntnisse zu der Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Inwieweit könnten sich ausländische Studierende, die wegen des in der Bundesrepublik herrschenden Fachkräftemangels in aller Welt geworben werden, nach Ansicht der Bundesregierung von einer Befragung abschrecken lassen, die ihnen signalisiert, aufgrund ihrer Herkunft einem Generalverdacht ausgesetzt zu sein?

Die Vorschrift bringt – was für die Betroffenen ohne Weiteres erkennbar ist – keineswegs einen „Generalverdacht“ zum Ausdruck: Durch die Regelung wird weder eine unrichtige Beantwortung der entsprechenden Fragen, noch ein Verheimlichungsbestreben seitens der Befragten unterstellt. Die Bundesregierung teilt daher auch nicht die Einschätzung, die Vorschrift sei geeignet, redliche ausländische Studierende von einer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland abzuhalten.

13. Wie werden die in den Fragebögen erhobenen Daten nach Abschluss der Überprüfung gespeichert?

Wäre ihre Speicherung in der standardisierten zentralen Antiterrordatei oder einer der Projektdateien nach dem Gemeinsame-Dateien-Gesetz möglich oder geboten, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Datenerhebung und -speicherung regeln die Länder als eigene Angelegenheit. Wie die evtl. erhobenen Daten nach Abschluss der Überprüfung gespeichert werden, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Eine grundsätzliche Speicherung sämtlicher Befragungserkenntnisse in der Antiterrordatei oder in einer Gemeinsamen Projektdatei kommt nicht in Betracht. Die in § 54 Nr. 6 AufenthG genannten Parameter betreffen allerdings durchaus Sachverhalte, die im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung für eine Speicherung in der Antiterrordatei nach § 2 oder § 3 des Antiterrordateigesetzes (ATDG) oder in einer Gemeinsamen Projektdatei gemäß § 9a des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG), § 22a des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) oder § 9a des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) relevant sind oder dies unter bestimmten Umständen zumindest sein können. Ob die Erkenntnisse von der Erhebungsbehörde in der Antiterrordatei oder in einer Gemeinsamen Projektdatei tatsächlich gespeichert werden dürfen, hängt auch davon ab, ob diese Behörde beteiligte Behörde im Sinne des § 1 ATDG oder der genannten Vorschriften für den Bundesnachrichtendienst, den Bundesverfassungsschutz oder das Bundeskriminalamt ist. Deutsche Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden, welche die Befragung gemäß § 54 Nr. 6 AufenthG durchführen, sind hierzu jedenfalls nicht befugt.

Ob landesrechtliche Regelungen eine Datenübermittlung der Ausländerbehörde an befugte Behörden vorsehen, entzieht sich aus dem in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Grund der Kenntnis der Bundesregierung. § 90 AufenthG bildet keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Speicherung derartiger Daten. Als Übermittlungsgrundlage kommt § 73 AufenthG in Betracht. Danach können Auslandsvertretungen (Abs. 1) und Ausländerbehörden (Abs. 2) erhobene Daten „zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken“ an speicherungsbefugte Behörden übermitteln. Dort können die übermittelten Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (§ 73 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Eine Speicherung der Daten erfolgt in diesen Fällen nach Maßgabe der o. g. Vorschriften des ATDG, des BNDG, des BVerfSchG und des BKAG. Die jeweiligen Tatbestandsfragen sind nur im Einzelfall zu klären.

14. Welche Behörden haben auf die mittels der Fragebögen erhobenen Daten Zugriff, und unter welchen Voraussetzungen?
15. Ist die Weitergabe dieser Daten an ausländische Behörden möglich und welche gesetzlichen Beschränkungen gelten gegebenenfalls?

Dies ist durch landesrechtliche Regelungen bestimmt, zu deren Inhalt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung nimmt.